

Der Tritt ins Gesäß

Der Tritt ins Gesäß der unterstellten Mitarbeiterin gehört auch dann nicht zur „betrieblichen Tätigkeit“ eines Vorgesetzten, wenn er mit der Absicht der Leistungsförderung oder Disziplinierung geschieht.
(LAG Düsseldorf vom 27.05.1998 – 12 (18) Sa 196/98)